

Vereins- und Geländeordnung

Die nachstehende Geländeordnung wurde gemäß § 14 Absatz 2 der Satzung der Natur- und Sportfreunde Mannheim e. V. vom 15.12.1964 vom Vorstand in seiner Sitzung am 07.05.2023 erlassen.

Unser Gemeinschaftsleben bedarf einer Ordnung, die vom Geist gegenseitiger Rücksichtnahme bestimmt sein muss. Sie regelt Aufgaben und Pflichten, die vor allem der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit dienen. Sie ist für Mitglieder und Besucher unseres Geländes bindend. Die Vereins- und Geländeordnung wird durch Unterschrift im Aufnahmeantrag anerkannt.

1. Zutrittsberechtigung zum Gelände

- 1.1 Zutritt zum Gelände haben:
 - a) Mitglieder, Bewerber und Gäste des NuSF
 - b) Mitglieder von anderen FKK-Vereinen des In- und Auslandes sowie DFK Fördermitglieder
 - c) Kinder von Mitgliedern dürfen Gastkinder mitbringen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- 1.2 Gäste müssen bei einem Vorstandsmitglied oder einer beauftragten Person angemeldet und ins Gästebuch eingetragen werden. Die Gastgebühr ist beim Kassenswart, einem anderen Vorstandsmitglied oder einer beauftragten Person zu entrichten.
- 1.3 Gästeaufenthalte sind vom 01. April bis 31. Oktober möglich.
- 1.4 Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, hat jedes Mitglied das Recht und die Pflicht eintretende Personen auf ihre Zutrittsberechtigung zu prüfen und ggf. einen Ausweis zur Identifikation zu verlangen.
- 1.5 Tiere dürfen von Gästen nicht mitgebracht werden.

2. Aufenthalt auf dem Gelände

- 2.1 Das Vereinsgelände dient der sportlichen Betätigung sowie der Erholung und Entspannung im Sinne der Freikörperkultur. Nacktheit ist auf unserem Gelände, sofern die Witterung es erlaubt und keine gesundheitlichen Belange dagegenstehen selbstverständlich. Dies gilt auch für alle Gäste.
- 2.2 Nacktheit verpflichtet besonders zur Einhaltung von Grundregeln der Hygiene (z. B. Handtuch unterlegen).
- 2.3 Gemeinschaftseinrichtungen und -räume sind von den Benutzern pfleglich zu behandeln und sauber zu hinterlassen.
- 2.4 Mitglieder und Gäste haben sich auf dem Gelände grundsätzlich so zu verhalten, dass niemand belästigt oder gefährdet wird.
- 2.5 Ruhestörender Lärm ist in der Zeit von 23:00 Uhr – 8:00 Uhr nicht gestattet.
- 2.6 Das Zugangstor sowie die Tür am oberen Bouleplatz sind geschlossen zu halten. Die Tür am oberen Bouleplatz ist immer zu verschließen.
- 2.7 Absperrungen und Zäune dürfen nicht überstiegen werden. Der Verein übernimmt keine Haftung bei Unfällen.
- 2.8 Um das Seewasser rein zu halten, ist das Füttern der Fische nicht erlaubt.
- 2.9 Das Angeln im See ist untersagt.
- 2.10 Hunde sind auf dem Gelände nicht gestattet. Sonstige Haustiere, wie Katzen, Vögel oder sonstige Kleintiere sind am eigenen Wohnwagen-Stellplatz zugelassen. Die Besitzer haben dafür Sorge zu tragen, dass andere Mitglieder nicht belästigt werden.
- 2.11 Persönliche Gegenstände und Campingartikel der Mitglieder ohne Stellplatz dürfen nur im Vorraum der Italienerhütte oder in „Paul’s Hütte“ abgestellt werden. Mitglieder mit Stellplatz haben ihr Eigentum auf ihrem Platz unterzubringen.
- 2.12 Das Fällen von Bäumen durch Mitglieder ist, ohne Rücksprache mit dem Geländewart oder Vorstand, verboten. Auslichten und das Zurückschneiden von Büschen/ Sträuchern sollte nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 30. April erfolgen (außerhalb der Brutsaison).
- 2.13 Bei andauernder Trockenheit und erhöhter Waldbrandgefahr ist offenes Feuer und das Grillen mit Holzkohle verboten (ab Waldbrandgefahrenindex 4)

Vereins- und Geländeordnung

3. Fahrzeuge

- 3.1 Für alle Fahrzeuge gilt Schrittgeschwindigkeit.
- 3.2 Das Befahren des Geländes/Parkplatz ist von 23.00 – 8.00 Uhr nicht gestattet.
- 3.3 Fahrzeuge dürfen nur auf den vorgesehenen Parkplätzen platzsparend geparkt werden.
- 3.4 Namensschilder im Fahrzeug erleichtern bei Gefahr oder in Notfällen das Auffinden der Besitzer.
- 3.5 Die Motoren der Fahrzeuge sind so schnell wie möglich abzustellen.
- 3.6 Durchfahrtswege müssen aus Sicherheitsgründen immer freigehalten werden.
- 3.7 Es darf kurzzeitig zum Be- oder Entladen bzw. bei körperlicher Behinderung bis zum alten Volleyballplatz gefahren werden. Das Parken am Saunagebäude und auf dem alten Volleyballplatz ist nicht gestattet.
- 3.8 Das Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art ist untersagt.

4. Reinigung

- 4.1 Die Dusch- und Toilettenanlagen sind sauber zu halten. Unselbständige Personen und Kleinkinder sind zu unterstützen.
- 4.2 Die Reinigung der Duschen und Toiletten während der Saison ist im Reinigungsplan geregelt. Die Reinigung ist entsprechend der Einteilung durchzuführen. Alternativ kann eine Vertretung selbst organisiert werden.

5. Abfall/ Sperrmüll

- 5.1 Jedes Mitglied ist für die Entsorgung des eigenen Abfalls verantwortlich. Der anfallende Hausmüll ist zu sammeln und nach Beendigung des Tagesbesuches/ Wochenendaufenthalts mit nach Hause zu nehmen.
- 5.2 Privates Altpapier (z. B. Tageszeitungen), Kartonagen und Altglas müssen selbst entsorgt werden. Der Vereinsmüllbehälter steht dafür nicht zur Verfügung.
- 5.3 Private sperrige Güter, wie Vorzelte, Vorteltgestänge, Gartenmöbel, Kühlschränke usw. müssen selbst entsorgt werden und dürfen nicht auf dem Gelände gesammelt oder auf dem Gelände entsorgt werden.

6. Fotografieren/ Filmen

- 6.1 Das Fotografieren und Filmen von Personen außerhalb des eigenen Hausstandes ist nur mit deren ausdrücklichen Zustimmung erlaubt.
- 6.2 Bei Kindern ist vorher die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten einzuholen.
- 6.3 Die Veröffentlichung von Bildern/Filmen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Betroffenen gestattet.
- 6.4 Bei der Nutzung von Drohnen oder ähnlichen Fluggeräten ist vorher die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

7. Kinderspielplatz/Sport

- 7.1 Für Kinder ist ein Spielplatz angelegt. Der Verein hält das Spielgerät entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften in ordnungsgemäßen Zustand.
- 7.2 Die Aufsichtspflicht über die Kinder obliegt den Erziehungsberechtigten.
- 7.3 Der Verein haftet nicht bei Unfällen, die durch Verletzung der Aufsichtspflicht verursacht wurden.
- 7.4 Die Sportanlagen sind pfleglich zu behandeln. Benutzte Sportgeräte sind nach der Verwendung unbeschädigt und gereinigt an den hierfür vorgesehenen Plätzen ordentlich zu verwahren.

Vereins- und Geländeordnung

8. Baden

- 8.1 Die Benutzung des Sees erfolgt auf eigene Gefahr. Es sind keine Rettungsschwimmer im Einsatz.
- 8.2 Das Schwimmen ist nur sicheren Schwimmern gestattet.
- 8.3 Minderjährigen ist das Schwimmen im See nur gestattet, wenn sie das Schwimmbzeichen in Bronze oder einen anderen Nachweis dem Vorstand vorlegt haben.
- 8.4 Jugendliche unter 14 Jahren dürfen nur unter Aufsicht einer erziehungsberechtigten Person im See schwimmen.
- 8.5 Kindern, die nicht schwimmen können, ist das Betreten des Nichtschwimmerbereichs nur mit einer erziehungsberechtigten Person gestattet.
- 8.6 Es darf nur nackt gebadet werden.
- 8.7 Von der Felswand ist wegen Steinschlaggefahr Abstand zu halten. Das Schwimmen hinter dem Absperr-Seil ist nicht gestattet.
- 8.8 Das Baden mit Schwimmflossen, Luftmatratzen, Stand-Up-Paddle, oder sonstigen Schwimmhilfen sowie das Springen in den See von der vorderen Badeplattform ist gestattet, solange weder das eigene Wohl, noch das Wohl anderer gefährdet wird und kein anderer Badegast belästigt wird. Gegenseitige Rücksichtnahme wird vorausgesetzt. Luftmatratzen, Stand-Up-Paddle, oder sonstige Schwimmhilfen sind am Ende des Badetages aus dem See zu entfernen.
- 8.9 Das Springen von der Badeplattform am Nichtschwimmerbereich ist nicht gestattet.

9. Sauna

- 9.1 Die Sauna kann von allen Mitgliedern und anwesenden Gästen genutzt werden.
- 9.2 Sauberkeit und Hygiene sind in der Verantwortung der Saunabnutzer und eine regelmäßige Reinigung ist sicherzustellen.
- 9.3 Pro Besuch ist der vom Vorstand festgelegte Betrag zu zahlen.

10. Erste Hilfe/ Feuerlöscher/ Notruf

- 10.1 Auf dem Gelände befinden sich 8 Feuerlöscher. Die Lagepläne befinden sich am Infobrett. Die Mitglieder sollten sich die Standorte der Feuerlöscher regelmäßig in Erinnerung rufen.
- 10.2 Der Erste Hilfe Kasten ist in der Küche rechts an der Wand angebracht.

11. Geländearbeit /Geräte/ Werkzeuge

- 11.1 Alle Mitglieder sind zur Ableistung der, von der Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsstunden im Rahmen des Arbeitsdienstes verpflichtet (Mitglieder ohne Stellplatz 8 Stunden pro Einheit, Mitglieder mit Stellplatz 15 Stunden pro Einheit).
- 11.2 Die Arbeitsstunden können durch Zahlung eines festgelegten Betrages (s. Gebührenordnung) abgegolten werden.
- 11.3 Über die Befreiung vom Arbeitsdienst entscheidet der Vorstand auf Anfrage.
- 11.4 Es werden jährlich gemeinsame NuSF-Arbeitstage angeboten.
- 11.5 Arbeitsdienst kann auch außerhalb der Arbeitstage abgeleistet werden. Eine Liste mit notwendigen Arbeiten ist am Infobrett ausgehängt oder kann jederzeit mit den Geländewarten abgesprochen werden.
- 11.6 Arbeiten am eigenen Stellplatz zählen nicht als Arbeitsstunden.
- 11.7 Geräte, Werkzeuge und Maschinen sind nach der Verwendung unbeschädigt und gereinigt an den hierfür vorgesehenen Plätzen ordentlich zu verwahren.
- 11.8 Eine Beschädigung ist umgehend dem Geländewart oder einem Vorstandsmitglied zu melden.
- 11.9 Bei Arbeiten ist die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderliche Schutzausrüstung zu benutzen bzw. Schutzkleidung zu tragen.
- 11.10 Die Bedienung der technischen bzw. elektrischen Anlagen auf dem Gelände ist nur dem Vorstand bzw. von ihm beauftragten Personen gestattet.
- 11.11 Das am See bereitliegende Boot darf für Arbeiten grundsätzlich nur von sicheren Schwimmern genutzt werden. Im Nebenraum der Küche liegen zwei Rettungswesten zur Benutzung bereit.
- 11.12 Personen unter 18 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten im Boot mitfahren.

Vereins- und Geländeordnung

12. Stellplatz/ Camping

- 12.1 Ein Teil des Geländes ist für Wohnwagen- und Zeltplätze vorgesehen, die unseren Mitgliedern als Dauerstellplatz zur Verfügung stehen. Anträge auf einen Dauerstellplatz können an den Vorstand gestellt werden. Die Vergabe erfolgt durch den Vorstand.
- 12.2 Wenn kein Dauerstellplatz frei ist, erfolgt die Aufnahme auf der Warteliste.
- 12.3 Kinder können die Übernahme für den Stellplatz der Eltern beantragen.
- 12.4 Der zugewiesene Platz ist ganzjährig in Ordnung zu halten.
- 12.5 Stellplätze dürfen nur mit handelsüblichen Zelten oder Wohnwagen belegt werden. Hierbei sind folgende Maße einzuhalten:
 - a) Die Gesamtlänge ist platzabhängig auf max. 6,50 m begrenzt.
 - b) Vorzelte dürfen die Aufbaulänge des Wohnwagens nicht überragen. Als max. Tiefe sind 2,80 m zugelassen.
 - c) Das Gesamtmaß der Aufbauten (Wohnwagen, Vorzelt etc.) darf in Abhängigkeit des Platzes eine Fläche von max. 6 x 5 m nicht übersteigen. Schutzdächer über Wohnwagen dürfen an der Oberkante das Dach um max. 40 cm überragen. Die Gesamthöhe wird auf 3,40 m über Platzniveau begrenzt.
- 12.6 Anbauten jeder Art (Vordächer, Markisen, Solaranlagen, Überdachungen, etc.) müssen immer vorher vom Vorstand genehmigt werden.
- 12.7 Die Ausgestaltung der Stellplätze (Bauliche Veränderungen oder das Verlegen von Gehweg- oder Terrassenplatten) bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorstandes anhand einer schriftlich einzureichenden Detailskizze mit Maßangaben.
- 12.8 Vor Neuanschaffung von Wohnwagen, Vorzelten oder Veränderungen sind die Zustimmung der Nachbarn und des Vorstandes einzuholen.
- 12.9 Campingtoiletten dürfen in den Toilettenanlagen entleert werden.
- 12.10 Änderungen an elektrischen Anschlüssen von der Anschlussstelle bis zur Abnahmestelle dürfen nur von den Geländewarten durchgeführt oder veranlasst werden.
- 12.11 Jeder Stellplatzinhaber hat mind. alle 2 Jahre eine Gasprüfung durchführen zu lassen. Freigestellt sind demontierte Gasanlagen nach Vorlage einer schriftlichen Bestätigung an den Vorstand. Für die technische Sicherheit seiner sämtlichen Gasleitungen ist der Stellplatzinhaber selbst verantwortlich.
- 12.12 Mitglieder ohne Stellplatz, die einen Aufenthalt mit ihrem Wohnmobil auf einem Gästestellplatz planen, haben keinen Anspruch auf einen festen Stellplatz. Der Platz und die Dauer des Aufenthaltes werden durch beauftragte Personen oder dem Vorstand festgelegt.
- 12.13 Stellplätze für Gäste werden durch beauftragte Personen oder dem Vorstand zugeteilt.
- 12.14 Wohnmobile dürfen nur auf asphaltierten Plätzen abgestellt werden.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Alle Personen, die sich auf dem Gelände aufhalten, sind verpflichtet zur Unfallverhütung beizutragen, in dem sie Gefahrenquellen beseitigen oder melden. In Notfällen sind sie verpflichtet Hilfe zu leisten.
- 13.2 Das Hausrecht auf dem Gelände wird vom Vorstand ausgeübt.
- 13.3 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Gebühr für einen Wohnwagen-Stellplatz werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Zahlung ist im Voraus bis spätestens zum 15. Februar jeden Jahres fällig. Die Zahlung erfolgt durch das Einzugsverfahren.
- 13.4 Es gilt die jeweils gültige Gebührenordnung.
- 13.5 Die Mitgliedschaft bzw. Stellplätze können nur bis zum 30. Juni zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 13.6 Die Benutzung der Sport- und Erholungsstätten, ihrer beweglichen und unbeweglichen Einrichtungen und Geräte geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung für Körper- und Sachschäden erfolgt nur im Rahmen des Versicherungsspektrums des Badischen Sportbunds.
- 13.7 Bei Missachtung der Geländeordnung, die das Interesse aller Mitglieder wahren soll, kann die Mitgliedschaft vom Vorstand widerrufen werden.
- 13.8 Für die Einhaltung der Geländeordnung sind alle Mitglieder und Gäste verantwortlich.
- 13.9 Über Ausnahmen zur Geländeordnung entscheidet der Vorstand.

Diese Vereins- und Geländeordnung löst vorherige Regelungen ab und tritt am 01.05.2023 in Kraft.